

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Leistungen nach der Satzung der Stadt Wilhelmshaven für die städtischen Friedhöfe, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Ferner ist derjenige verpflichtet, der Leistungen veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Urnen-/Wahlgrabstätten, bei Baumwahlgrabstätten und bei Partnerschaftsgrabstätten mit deren Überlassung.
 - b) bei allen anderen Grabstätten mit der Beisetzung.
 - c) ansonsten mit der Nutzung des Friedhofs bzw. mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 28.11.2018 außer Kraft.